

Satzung

des Vereins Theater Adlershof e.V.

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Theater Adlershof e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
4. Als Gerichtsstand gilt Berlin

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO) und in Bezug auf die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein betreibt das Theater Adlershof.
3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass das Theater in seinem Bestand und mit seinem vielseitig genreübergreifenden Angebot am historischen Medienstandort Adlershof erhalten wird. Er unterstützt das Theater personell, materiell und ideell, damit es durch hochwertige Inszenierungen und Konzerte sowie ausgewählte Gastspiele, die der Verein organisiert und unterstützt, seinen Beitrag zur kulturellen Ausstrahlung leisten kann.
4. Der Verein will einen eigenen Beitrag leisten zum besseren Verständnis zwischen Besuchern, Künstlern und den Beschäftigten des Theaters. Er versteht sich als Brücke zwischen Publikum und Theater, zwischen Öffentlichkeit und Bühne.
5. Der Verein leistet einen eigenen Beitrag zur kulturellen, soziokulturellen und interkulturellen Bildung.
6. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. Aufführung anspruchsvoller Bühnenprogramme eigener Produktion und Gastspielprogramme verschiedener Genre der darstellenden Kunst und Literatur.
 - b. Förderung der kulturellen Bildung, z.B. durch Theaterworkshops und Seminare
 - c. Netzwerke künstlerischer Aktivitäten und künstlerischen Austausch.
 - d. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Theater
 - e. Förderung des Theaterbesuches von Schülern, Studenten, Auszubildenden und sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen
 - f. Gewinnung weiterer Mitglieder
 - g. Gewinnung von Förderern
 - h. Beantragung von Fördermitteln (für das Theater und einzelne Projekte)
 - i. Vernetzung mit anderen Vereinen ähnlichen Zwecks
 - j. Vereinsveranstaltungen im Theater

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (beratende, gestaltende, organisatorische oder administrative Aufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Einzelheiten zur Verwendung der Mittel zur Aufrechterhaltung des Theaterbetriebs regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.
7. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, in dem sich der Aufzunehmende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Förderung des Theaters Adlershof verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch die Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monatsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss und die Gründe dafür sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder in der nächsten Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu leisten. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beitragsordnung liegt der Satzung als Anlage 1 bei.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. Der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Wahl der 2 Kassenprüfer/innen (Revisoren).
 - e. Beschlussfassung zur Beitragsordnung zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit.
 - f. Beschlussfassung zum vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Annahme der Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen, der ein Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung anfertigt. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterschrieben. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls Korrekturen anfordern.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
12. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen entsprechend Absatz 8. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzenden und Schatzmeister/in) zusammen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e) Ausarbeitung und Beschluss der Geschäftsordnung.
 - f) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Organisation und

Durchführung des Theaterbetriebs anzustellen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 6.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandmitgliedes im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung mit den anstehenden Punkten der Tagesordnung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ist jedem Vorstandsmitglied zu übermitteln.
10. Eine Vorstandssitzung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Beschlussprotokoll wird den Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zugesandt.
11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
12. Der Vorstand kann nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Beiräte versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
2. Der Beirat wird aus dem Kreis der Mitglieder durch den Vorstand bestimmt und abberufen. Mitglieder können einen Antrag auf Berufung als Beirat stellen, über den der Vorstand entscheidet.
3. Der Vorstand beruft den Beirat zu mindestens einer Sitzung pro Jahr ein. Er muss außerdem einberufen werden, wenn zwei Drittel der Beiräte dies schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tage und unter Angabe der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat trifft seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll der Sitzung. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Beirates innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Die Beiräte können innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls Korrekturen anfordern.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen, z.B. Auflagen oder Bedingungen, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, den 17. Dezember 2019